

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land

I. Allgemeine Fördergrundsätze	2
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsvoraussetzungen	2
4. Zuwendungs- und Finanzierungsart	3
5. Verfahren.....	3
5.1 Antragsverfahren.....	3
5.2 Zuwendungsverfahren	4
5.3 vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	5
5.4 Mittelabruf und Auszahlung.....	5
5.5 Verwendungsnachweis	5
II. Spezielle Fördergrundsätze	7
1. Personalkosten.....	7
2. Miet- und Betriebskosten	9
3. Kraftfahrzeuge	12
4. Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale	13
5. Sachkosten für sozialpädagogische Projekte	15
6. JugendVerbandsBudget	16
7. Schulbezogene Jugendarbeit / Planungsraumbudget	17
8. Besondere Projekte	19
9. Jugendraumbudget.....	21
III. Schlussbestimmungen	22

I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Altenburger Land gewährt nach den §§1 Abs. 3, 11 – 14,16, 74, 79 Abs. 1 – 2, 79a und 85 Abs. 1, 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – i.V.m. §§ 16 und 17 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) Zuwendungen im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem am 24.04.2024 vom Kreistag beschlossenen Jugendhilfeplanes des Landkreises Altenburger Land, Teilfachplan Jugendförderplan 2025 bis 2028 (Jugendförderplan) und unter Anwendung der §§ 7, 8, 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie der §§ 2 und 87 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis Altenburger Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können den Bedingungen des Jugendförderplanes entsprechende Leistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen

- der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit (gemäß § 11 SGB VIII)
- Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII und § 17 ThürKJHAG)
- Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) und
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 11 ThürKJHAG sowie Organisationen gewährt, welche die Voraussetzungen entsprechend § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

Darüber hinaus können auf der Grundlage des Jugendförderplanes auch andere gemeinnützige Organisationen, die auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land tätig sind und Angebote für Kinder und Jugendliche unterbreiten, Zuwendungen empfangen. Abweichende Regelungen in den Speziellen Fördergrundsätzen sind möglich.

Für Projekte aus dem Jugendraumbudget gelten die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend des „Verfahrens Jugendraumbudget“ (siehe Punkt 9 der Speziellen Fördergrundsätze).

Zu fördernde Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen müssen sich an junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr richten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land haben.

Maßnahmen und Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen, schulischen, sportlichen oder sonstigen fachspezifischen Zwecken dienen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht bezuschusst.

Die Zuwendungsempfänger können die erhaltenen Mittel, auf Grundlage einer vertraglichen Regelung, an Dritte (gemäß Abs. 1 u. 2 des Punktes 3. Zuwendungsvoraussetzung) weiterreichen. Eine Weiterleitung der Mittel für die Betreibung der Angebote gemäß Punkt 6.1 des Jugendförderplanes darf nur an Träger erfolgen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Trägerschaft (Kooperationsvereinbarung/Kooperationsvertrag) die Leistungsangebote ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbringen. Bestandteile der Kooperationsvereinbarungen müssen Regelungen zur Aufgabenverteilung, Dienst- und Fachaufsicht, sowie Miet- bzw. Nutzungskosten von Räumlichkeiten sein.

Die Mittel des Jugendverbandsbudget können nur an Organisationen weitergegeben werden, die von der Selbstorganisation und Interessenvertretung junger Menschen geprägt sind.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt, sofern sich in den einzelnen Punkten der speziellen Fördergrundsätze keine anderen Angaben finden.

Zur Finanzierung der Angebote sind die Maßnahmeträger verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von 1 % auf die Gesamtkosten zu leisten. Abweichung von dieser Regelung können in den einzelnen Förderschwerpunkten der „Speziellen Fördergrundsätze“ festgelegt sein.

Die maximale Höhe der Zuwendung und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in den „Speziellen Fördergrundsätzen“ geregelt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Die Fördermittelanträge sind in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des jeweilig gültigen Antragsformulars beim Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einzureichen (Antragsunterlagen auf Homepage Altenburger Land). Eine nachvollziehbare Maßnahme-/Projektbeschreibung sowie ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel und der einzusetzenden Drittmittel. Die Herkunft der Mittel ist zu benennen. Bei mehreren Drittmitteln sind die Ansätze getrennt aufzuführen. Ggf. bereits vorhandene Bewilligungsbescheide sind dem Kosten- und Finanzierungsplan bereits mit beizufügen. Anderenfalls nach Erhalt unverzüglich nachzureichen

Anträge für ganzjährige Projekte bzw. Maßnahmen mit Projektbeginn zum 01.01. müssen bis spätestens zum 15. November des lfd. Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden. Anträge in Bezug auf Punkt 7 (Planungsraumbudget) und Punkt 8 der „Speziellen Fördergrundsätze“ müssen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn vorliegen. Förderjahr ist das Haushaltsjahr (01.01.-31.12.).

Für die Maßnahmen gemäß Punkt 6.1 des Jugendförderplans sind Leistungsbeschreibungen der Maßnahmeträger im Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einzureichen. Diese enthalten konkrete Konzeptbeschreibungen, welche die Bestimmungen des Jugendförderplans sowie die Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit des Landkreis Altenburger Land beinhalten. Mit dem Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit abgestimmte und geprüfte Leistungsbeschreibungen der Maßnahmeträger sind Fördervoraussetzung.

Für Maßnahmen gem. Punkt 4.5 des Jugendförderplans im Rahmen einer separaten Antragstellung muss die Zulassung als Praxispartner der Hochschule, die Ausbildungspläne und Kooperationsvereinbarungen mit anderen beteiligten Stellen (externe Praxispartner) vorgelegt werden.

Für Maßnahmen des Jugendraumbudgets gelten die Bestimmungen entspr. des in Punkt II.9 erarbeiteten „Verfahrens Jugendraumbudget“.

Mögliche Drittmittel sind im Antrag anzugeben. Leistungen Dritter sind alle Geldleistungen, die in die Finanzierung der Fördermaßnahme einfließen, ohne staatliche Zuwendungen zu sein oder aus dem Vermögen des Zuwendungsempfängers zu stammen. Das können z.B. sein: Teilnehmerbeiträge, Verkaufserlöse, projektbezogene Spenden. Doppelförderungen (Finanzierung eines Projektes aus verschiedenen staatlichen Zuwendungen) von Maßnahmen sind in der Regel ausgeschlossen.

5.2 Zuwendungsverfahren

Die Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereiches Soziales, Jugend und Gesundheit) bearbeitet die Anträge und legt dem Jugendamtsleiter einen Vorschlag zur Bewilligung der Leistung vor.

Über die Vergabe des JugendVerbandsBudgets entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Umsetzung der Aufgabe gem. Punkt 4.5 des Jugendförderplans (dualer Studienplatz) kann durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierfür reicht der entsprechende Träger ein Ausbildungskonzept ein, aus dem hervorgeht, welche Fachkräfte die Verantwortung bzw. fachliche Betreuung für die Ausbildung übernehmen, welche Praxiseinsätze und praktischen Ausbildungsinhalte geplant sind sowie die Dauer der Ausbildung.

Gibt es mehrere Antragsteller, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und sind die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet, um die im Jugendförderplan definierten Ziele zu erreichen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Übertragung der Aufgabe.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung erstellt der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

5.3 vorzeitiger Maßnahmebeginn

Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtsverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann, um die Förderfähigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein schriftlicher Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet jedoch keine Förderzusage und stellt diese auch nicht in Aussicht. Die Bewilligung einer beantragten Förderung erfolgt ausschließlich durch Zuwendungsbescheid.

5.4 Mittelabruf und Auszahlung

Die bewilligten Mittel bzw. ein Teilbetrag davon sind schriftlich unter Verwendung des Formblatts „Mittelabruf“ anzufordern. Die Mittel können in mehreren Teilbeträgen abgerufen werden.

Eine Auszahlung der abgerufenen Fördermittel erfolgt erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Sollen Mittel bereits vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden, ist die Erklärung eines Rechtsbehelfsverzichts durch den Fördermittelnahmer erforderlich.

Die Auszahlung erfolgt auf das im Mittelabruf genannte Geschäftskonto.

Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

5.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und ist spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin zu erbringen. Soweit der Verwendungsnachweis in vorgegebenen Excel-Tabellen erfolgt, sind diese ebenfalls in digitaler Form an den Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit zu übersenden.

Abweichend von Ziffer 6.4 der ANBest-P ist der Betrag für die Sach-; Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale gemäß Punkt 4 der Speziellen Fördergrundsätze im zahlenmäßigen Nachweis in einer Summe bezogen auf die im Antrag aufgeführten förderfähigen Personalausgaben anzugeben. Eine Belegliste sowie weitere Nachweise sind nicht einzureichen. Die Prüfrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstelle (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Eine zweckgebundene Verwendung der Mittel und ordnungsgemäße Buchführung ist vom Maßnahmeträger zu gewährleisten.

II. Spezielle Fördergrundsätze

1. Personalkosten

1.1 Beschreibung

Der Landkreis Altenburger Land gewährt Personalkostenzuschüsse für hauptamtliches Personal, welches ausschließlich auf dem Gebiet der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit im Rahmen des Jugendförderplanes eingesetzt wird.

Hauptamtlich Beschäftigte werden nur gefördert, sofern die Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen, des Landesjugendhilfeausschusses vom 06. Februar 2023 (Beschluss-Reg.-Nr. 89/22), erfüllt sind. Auf eine Einhaltung und Umsetzung des §72a SGB VIII ist zu achten.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können tatsächliche Ausgaben für Personalstellen sowie Kosten der Fortbildung und Supervision, die im Jugendförderplan Altenburger Landes vorgesehen sind.

Für die Ausbildung eines dualen Studierenden der sozialen Arbeit, der schwerpunktmäßig in der Offenen und Mobilien Jugendarbeit eingesetzt wird, bezuschusst der Landkreis die Ausbildungsvergütung gem. Jugendförderplan.

1.3 Höhe der Förderung

Die maximal förderfähigen Personalkosten inkl. Personalnebenkosten und Arbeitgeberanteile für eine Vollzeitkraft orientieren sich an den Eingruppierungsmerkmalen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Eine tarifgerechte Eingruppierung und Bezahlung der Fachkräfte der Angebote der Planungsräume, der Jugendverbandsarbeit und im Modellprojekt FACK e.V. ist bindend. Die Vergütung soll sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L, TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst – SuE) orientieren. Für Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss, die strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeiten ausüben, gilt der TVöD-V (Verwaltung). Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen des Zuwendungsempfängers zu beachten.

Die Förderung für Fortbildung und für Supervision im Rahmen der Personalkosten beträgt max. 300,00 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft. Für das Personal der Geschäftsstellen der Jugendverbandsarbeit wird ausschließlich Fortbildung bis zu max. 150,00 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft gefördert.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Förderung für Fortbildung und Supervision anteilig gewährt.

Beschäftigte, die im Rahmen einer Zuwendung eingestellt und tätig sind, werden auf Grundlage der individuellen tariflichen Regelungen des jeweiligen Trägers vergütet, dürfen jedoch nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bedienstete des Landkreises Altenburger Land.

Die Ausbildungsvergütung eines Studierenden der sozialen Arbeit, mit schwerpunktmäßigem Einsatz in der Offenen und Mobilen Jugendarbeit, bezuschusst der Landkreis mit bis zu 14.066,00 € jährlich, im Rahmen der geltenden Regelstudienzeit und des unter Punkt 5.2 abgestimmten Ausbildungskonzeptes. In Anwendung von § 111 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) darf die den Studierenden zu zahlende Vergütung, den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich der Beträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 sowie nach § 13a BAföG nicht unterschreiten.

Abweichend von Punkt I.4 ist für die Ausbildungsvergütung des Studierenden kein Eigenanteil zu erbringen.

2. Miet- und Betriebskosten

2.1 Beschreibung der Förderung

Für die Betreuung eines Projektes des Jugendförderplanes, gem. Punkt 6.1, 6.2 und 6.6.2 des Jugendförderplanes, sind geeignete Räume vorzuhalten. Dazu zählen:

- a) Für die Handlungsschwerpunkte A, B und D (offene Jugendarbeit) im Planungsraum 1, gem. Punkte 6.1.1.1, 6.1.1.2 und 6.1.1.4 des Jugendförderplanes:
 - Räume für Angebote der offenen Jugendarbeit (Jugendeinrichtung)
 - Gruppenräume für verschiedene Angebote
 - Küche und Sanitäranlagen
 - Abstellraum
 - Büro
 - Außengelände

- b) Für den Handlungsschwerpunkt C (aufsuchende Jugendsozialarbeit und mobile Jugendarbeit) im Planungsraum 1, gem. Punkt 6.1.1.3 des Jugendförderplanes:
 - Kontaktstelle (Beratungsraum) für aufsuchende und mobile Angebote
 - Büro
 - Küche und Sanitäranlagen
 - Abstellraum

- c) Für einen integrierten Sozialraumstrandort der offenen und mobilen Jugendarbeit, sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit in den Planungsräumen 2 und 3, gem. Punkt 6.1.2 und 6.1.3 des Jugendförderplanes:
 - Räume für Angebote der offenen Jugendarbeit (Jugendeinrichtung)
 - Gruppenräume für verschiedene Angebote
 - Küche und Sanitäranlagen
 - Abstellraum
 - Büro
 - Kontaktstelle (Beratungsraum) für aufsuchende und mobile Angebote
 - Außengelände

Die Nutzung aller Räumlichkeiten und des Außengeländes erfolgt im Gesamtkontext des integrierten Sozialraumstandortes.

- d) Für eine Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit, gem. Punkt 6.2 des Jugendförderplanes:
 - Büro / Kontaktstelle
 - Nebenraum/Sanitäranlagen

2.2 Gegenstand der Förderung

Als Mietkosten werden die Kaltmiete oder ein Nutzungsentgelt für die Umsetzung eines Angebotes gem. 2.1 angesetzt.

Zu den Betriebskosten gehören folgende Kostenbestandteile:

- Grundsteuer,
- Wasser und Abwasser,
- Heizung und Schornsteinreinigung,
- Gebäudereinigung,
- Hausmeister,
- Versicherungen,
- Müllbeseitigung und Straßenreinigung,
- Elektroenergie.

2.3 Höhe der Förderung

- a) Für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit im Planungsraum 1 werden Miet- und Betriebskosten, gem. Punkt 5.2 des Jugendförderplanes, wie folgt gefördert:

Jahr	max. fördefähige Mietkosten pro Jahr (inkl. Außengelände)	max. förderfähige Betriebs- und Betriebsnebenkosten pro Jahr	Gesamt
2025	12.132,00 €	16.758,00 €	28.890,00 €
2026	12.132,00 €	17.009,37 €	29.141,37 €
2027	12.132,00 €	17.264,51 €	29.396,51 €
2028	12.132,00 €	17.523,48 €	29.655,48 €

- b) Für eine Kontaktstelle der aufsuchenden Jugendsozialarbeit und mobilen Jugendarbeit im Planungsraum 1 werden Miet- und Betriebskosten, gem. Punkt 5.2 des Jugendförderplanes, wie folgt gefördert:

Jahr	max. fördefähige Mietkosten pro Jahr	max. förderfähige Betriebs- und Betriebsnebenkosten pro Jahr	Gesamt
2025	5.472,00 €	8.208,00 €	13.680,00 €
2026	5.472,00 €	8.331,12 €	13.803,12 €
2027	5.472,00 €	8.456,09 €	13.928,09 €
2028	5.472,00 €	8.582,93 €	14.054,93 €

- c) Für einen integrierten Sozialraumstandort der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie der aufsuchenden Jugendsozialarbeit (Planungsraum 2 und 3) werden Miet- und Betriebskosten, gem. Punkt 5.2 des Jugendförderplanes, wie folgt gefördert:

Jahr	max. fördefähige Mietkosten pro Jahr (inkl. Außengelände)	max. förderfähige Betriebs- und Betriebsnebenkosten pro Jahr	Gesamt
2025	21.480,00 €	30.780,00 €	52.260,00 €
2026	21.480,00 €	31.241,70 €	52.721,70 €
2027	21.480,00 €	31.710,33 €	53.190,33 €
2028	21.480,00 €	32.185,98 €	53.665,98 €

- d) Für jeweils eine Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit werden Miet- und Betriebskosten, gem. Punkt 5.2 des Jugendförderplanes, wie folgt gefördert:

Jahr	max. fördefähige Mietkosten pro Jahr	max. förderfähige Betriebs- und Betriebsnebenkosten pro Jahr	Gesamt
2025	4.560,00 €	6.840,00 €	11.400,00 €
2026	4.560,00 €	6.942,60 €	11.502,60 €
2027	4.560,00 €	7.046,74 €	11.606,74 €
2028	4.560,00 €	7.152,44 €	11.712,44 €

- e) Für das Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain beträgt die max. förderfähige Obergrenze, für Miet- und Betriebskosten, jährlich 1.890,00 Euro.

3. Kraftfahrzeuge

3.1 Beschreibung der Förderung

Für die Umsetzung von mobiler Jugendarbeit und aufsuchender Jugendsozialarbeit ist den zuständigen Fachkräften die Nutzung eines Dienstfahrzeuges zu ermöglichen. Die Refinanzierung des vorzuhaltenden Dienst-KFZ wird im Rahmen von jährlichen Beträgen in Höhe der Absetzung für Abnutzungen (AfA) gefördert.

3.2 Gegenstand der Förderung

Für den Planungsraum 1, Handlungsschwerpunkt C:

- ein Kraftfahrzeug, welches sich für den Transport von pädagogischen Projektmaterial eignet.

Für die Planungsräume 2 und 3:

- Je zwei Kraftfahrzeuge, welche sich für den Transport von pädagogischen Projektmaterial eignen

Als maximal anerkennungsfähigen finanziellen Bedarf wird im Planungsraum 1 für den Handlungsschwerpunkt C ein Dienst-KFZ mit einem Anschaffungswert von 20.000 Euro angesetzt.

Für die Planungsräume 2 und 3 werden als maximal anerkennungsfähiger finanzieller Bedarf jeweils zwei Dienst-KFZ mit einem Anschaffungswert in Gesamthöhe von 50.000 Euro angesetzt.

3.3 Höhe der Förderung

Die förderfähige Obergrenze des jährlichen Abschreibungswertes bei Dienstwagen beträgt:

- für den Planungsraum 1, Handlungsschwerpunkt C:
 - o bis einschließlich 2026 max. 2.500 Euro und
 - o ab 2027 max. 3.333 Euro
- für die Planungsräume 2 und 3:
 - o bis einschließlich 2026 max. 6.667 Euro und
 - o ab 2027 max. 8.333 Euro

Anstelle der AfA können auch Ausgaben für Leasing-Verträge geltend gemacht werden in maximaler Höhe der unter 3.3 Abs. 1 benannten Beträge.

4. Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale

4.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale für Projekte des Jugendförderplanes mit hauptamtlichem Personal, welches ausschließlich auf dem Gebiet der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit tätig ist.

Die Höhe der Pauschale bemisst sich anhand der Aufgaben und Anzahl der Mitarbeitenden.

4.2 Gegenstand der Förderung

Als zuwendungsfähig werden alle zur Projektdurchführung erforderlichen Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskosten gefördert. Damit abgegolten sind v.a.:

- Personalverwaltungskosten,
- Sachverwaltungskosten,
- Finanzverwaltungskosten,
- Büroverbrauchsmaterial,
- Telefonkommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobil, Internet),
- Portokosten,
- IT-Kosten,
- Inventarversicherung,
- Wartungs- und Reparaturkosten an den genutzten Räumlichkeiten (keine Investitionen),
- Reinigungs- und Toilettenartikel,
- GEMA-Gebühren,
- GEZ-Gebühren,
- Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes - ThürRKG),
- Sprit- und Instandhaltungskosten für Dienst-KFZ,
- Dienstreiseversicherung für Personal,
- Fachliteratur und themenspezifische Weiterbildung,
- Haftpflichtversicherung für Personal,
- Kommunikationsmittel,
- einheitlich kennzeichnende Dienstkleidung,
- Aufwendungen für Ehrenamtliche,
- Mobiliar für Gruppenräume/Abstellraum,
- Küchenausstattung inkl. E-Geräte,
- Medien-/ EDV-Technik,
- Spielgeräte,
- Büroausstattung (Büroarbeitsplatz, EDV- und Kommunikationstechnik, Beratungsplatz),
- Gartenmöbel für Außengelände,
- Mobiliar für Kontaktstelle oder Beratungsräume.

4.3 Höhe der Förderung

Die Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale kann bis zur Höhe folgender Obergrenzen gewährt werden:

- a) Für den Planungsraum 1 in den Handlungsschwerpunkten A, B und D (offene Jugendarbeit):
8 % der nach Punkt II.1 bewilligten Personal- und Personalnebenkosten.
- b) Für den Planungsraum 1 im Handlungsschwerpunkt C (mobile Jugendarbeit und aufsuchende Jugendsozialarbeit):
7 % der nach Punkt II.1 bewilligten Personal- und Personalnebenkosten.
- c) Für die Planungsräume 2 und 3:
8 % der nach Punkt II.1 bewilligten Personal- und Personalnebenkosten.
- d) Für eine Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit:
6,5 % der nach Punkt II.1 bewilligten Personal- und Personalnebenkosten.
- e) Für das Modellprojekt FACK e.V. gem. Punkt 6.6.1 des Jugendförderplanes:
6,5 % der nach Punkt II.1 bewilligten Personal- und Personalnebenkosten.
- f) Für das Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain, gem. Punkt 6.6.2. des Jugendförderplanes, werden abweichend von der Bemessung gem. Punkt 4.1 maximal 722,00 Euro pro Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

Eine Verminderung in der Höhe der Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale aufgrund einer Verringerung von Personalausgaben tritt nicht ein, wenn der Projektträger die Verringerung der Personalkosten nicht zu vertreten hat, bzw. nachweist, dass er Anstrengungen unternommen hat, den Personalausfall so gering wie möglich zu halten.

5. Sachkosten für sozialpädagogische Projekte

5.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt für Maßnahmen des Jugendförderplanes jährliche Sachkostenzuschüsse für die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Die Höhe der maximalen Förderung beträgt i.d.R. 650,00 Euro je zuwendungsfähiger Vollzeitkraft (VK).

5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- pädagogische Projektmaterialien,
- Kosten für Veranstaltungen,
- Freizeiten,
- Projekte in Zusammenarbeit mit Schule,
- Einzelbetreuungskosten,
- Handgeld für aufsuchende Jugendsozialarbeit.

5.3 Höhe der Förderung

Die max. förderfähige Obergrenze für die jährlichen Sachkosten für pädagogische Projekte beträgt für:

- Planungsraum 1 in den Handlungsschwerpunkten A, B und D (offene Jugendarbeit) je Handlungsschwerpunkt:	1.300,00 Euro
- Planungsraum 1 im Handlungsschwerpunkt C (mobile Jugendarbeit und aufsuchende Jugendsozialarbeit):	2.275,00 Euro
- Planungsraum 2 - integrierter Sozialraumstandort Meuselwitz / Lucka / VG Rositz / VG Pleißenaue:	3.900,00 Euro
- Planungsraum 3 - integrierter Sozialraumstandort Schmölln / Gößnitz / VG Oberes Sprottental:	4.875,00 Euro
- Geschäftsstellen der Jugendverbandsarbeit je Geschäftsstelle:	650,00 Euro
- Modellprojekt FACK e.V.:	650,00 Euro
- Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain: Abweichend von Punkt 4 der Allgemeinen Fördergrundsätze ist für das Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain kein Eigenanteil zu erbringen.	500,00 Euro

6. JugendVerbandsBudget

6.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt zur Durchführung von Einzelprojekten und Gruppenangeboten im Rahmen der Jugendverbandsarbeit ein JugendVerbandsBudget.

Das Antrags-, Zuwendungs- und Abrechnungsverfahren erfolgt über einen Dachverband der Jugendverbandsarbeit. Die interessierten Dachverbände reichen dazu jährlich entsprechende Konzepte zur Mittelverteilung bei der Verwaltung des Jugendamtes ein. Der beantragende Dachverband kann selbst keine Projekte durchführen, die aus Mitteln des JugendVerbandsBudgets finanziert sind.

Jugendverbänden, die nicht unter einem Dachverband organisiert sind, muss im Konzept ebenfalls ein Zugang zum Jugendbudget ermöglicht werden.

Über die Beauftragung eines Dachverbandes zur Umsetzung des JugendVerbandsBudgets entscheidet jährlich der Jugendhilfeausschuss. Das Antrags-, Zuwendungs- und Abrechnungsverfahren, der über das JugendVerbandsBudget geförderten Einzelprojekte, erfolgt über den Dachverband.

6.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können u.a.:

- Projekte / Veranstaltungen
- Außerschulische Jugendbildungen
- Jugenderholungen
- Internationale Jugendbegegnungen
- Gruppenangebote

6.3 Höhe der Förderung

Die max. förderfähige Obergrenze für das jährliche JugendVerbandsBudget beträgt insgesamt 21.500,00 Euro.

Abweichend von Punkt I.4 ist für das JugendVerbandsBudget kein Eigenanteil vom beantragenden Dachverband zu erbringen.

7. Schulbezogene Jugendarbeit / Planungsraumbudget

7.1 Beschreibung der Förderung

Der Landkreis gewährt, abweichend von Punkt I.3, gemeinnützigen Schulfördervereinen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe finanzielle Mittel zur Durchführung von Maßnahmen und Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit (Arbeitsgemeinschaften -AG-, Interessengemeinschaften -IG-) an Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen (ab Klassenstufe 5), den Einrichtungen der Offenen und Mobilien Jugendarbeit sowie in Ausnahmefällen an Förderzentren. Die Maßnahmen und Angebote sind dabei nicht Bestandteil des Unterrichtes, auf Dauer (mindestens 1 Schulhalbjahr) angelegt und haben eine regelmäßige Teilnehmerzahl von mindestens 8 Kindern/Jugendlichen. Abweichungen von der Mindestzahl sind im begründeten Einzelfall möglich. Die erforderliche Prüfung des Einzelfalls erfolgt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Bei AGs, die ausschließlich von Schülerinnen oder Schülern durchgeführt werden, muss eine regelmäßige Teilnehmerzahl von mindestens 5 Kindern/Jugendlichen gegeben sein.

Für die Durchführung von Projekten bzw. Angeboten, die nicht am Ort Schule durchgeführt werden, stehen bis zu 14.000 € des Planungsraumbudgets zur Verfügung. Projekte und Angebote in diesem Rahmen müssen mindestens an zwei Tagen stattfinden und eine klare Kompetenzförderung zum Ziel haben.

Bis zu 6.000 € des Planungsraumbudgets werden für die Arbeit der Schülervertretungen an weiterführenden Schulen eingesetzt. Für jede Schülervertretung an einer weiterführenden Schule kann demnach ein Budget von mindestens 375 € im Jahr über die Träger der Schulbezogenen Jugendarbeit beantragt werden.

In die Planung der Arbeitsgemeinschaften sind an den Schulen die Schülervertretungen (Klassen-, Schülersprecher) einzubeziehen sowie entsprechend in den Einrichtungen der Offenen und Mobilien Jugendarbeit die Nutzenden der jeweiligen Angebote.

Ein Nachweis darüber, dass und wie Kinder- und Jugendliche bei der Programmplanung beteiligt wurden, ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Planungsraumbudget.

Über die Verteilung des Planungsraumbudgets entscheidet grundsätzlich die zuständige Planungsraum-AG. Beantragt werden können für ganzjährige Projekte ausschließlich Projektmittel, die von der zuständigen Planungsraum-AG beschlossen wurden. Nicht durch Beschluss der zuständigen Planungsraum-AG verplante Mittel sowie von Projektträgern zurückgegebene bzw. zurückgezahlte Mittel können unterjährig durch die Verwaltung des Jugendamtes an andere Projektträger einer Planungsraum-AG auf Antrag vergeben werden.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- a) Arbeits-/Interessengemeinschaften
 - Honorarkosten bzw. (monetäre oder sächliche) Aufwandsentschädigung für Ehrenamtstätigkeit
 - Sachkosten
 - teilnehmerbezogene Fahrtkosten für die Teilnahme an Wettbewerben, u.ä.

Nicht förderfähig sind Übernachtungskosten sowie Ausgaben für Unterricht, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte, Investitionen, unterrichtsbegleitende Projekte.

7.3 Höhe der Förderung

- für Honorarkosten bzw. (monetäre oder sächliche) Aufwandsentschädigung für Ehrenamtstätigkeit bis max. 12,00 Euro pro Zeitstunde und max. 10 Stunden je Woche und AG/IG
- bei Sachkosten darf der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes für Materialien und (nichtinvestive) Ausrüstungen 800,00 Euro nicht übersteigen
- Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen im Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG)

Abweichend von Punkt I.4 ist für Projekte aus dem Planungsraumbudget kein Eigenanteil zu erbringen.

8. Besondere Projekte

8.1 Beschreibung der Förderung

Die Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit) prüft Anträge, die auf sich verändernde Problemlagen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit reagieren und entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gewährung von Zuwendungen.

Förderfähig sind im Rahmen der unter Punkt 2 der Allgemeinen Fördergrundsätze definierten Rechtsgrundsätze insbesondere Einzelmaßnahmen zur:

- Stärkung von Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen,
- Suchtprävention,
- Förderung sozialer, gesundheitsfördernder, arbeitsweltbezogener, technischer, ökologischer und kultureller Kompetenzen,
- Erweiterung individueller, musischer oder sportlicher Fähigkeiten,
- Aktivierung von Innovationsfähigkeit und Digitalisierungskompetenzen,
- Stärkung von Toleranz und Demokratieverständnis,
- Bildung und Qualifizierung von ehrenamtlich Engagierten in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Integration, Inklusion und interkulturellen Begegnung,
- Talentförderung.

8.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

- Honorarkosten bis zu einer Höhe von max. 50 Euro pro Zeitstunde. Darüberhinausgehende Honorarsätze sind durch die Antragsteller gesondert zu begründen.
- Aufwandsentschädigungen,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Sachkosten für die Anschaffung von Materialien (keine Ausrüstungsgegenstände),
- Reise- und Fahrtkosten.

8.3 Höhe der Förderung

Eine Förderung kann im Rahmen der im Deckungskreis der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (Unterabschnitte 45150 und 45210 im Haushaltsplan des Landkreis Altenburger Land) zurückgeführten Mittel (z.B. durch Ausfall geplanter Projekte) oder noch ungebundenen Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden.

Bis zu einem Förderbetrag von 5.000,00 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Bewilligung der Fördermittel. Der Jugendhilfeausschuss ist über die Entscheidung in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

Über Zuwendungen i.H.v. mehr als 5.000,00 Euro entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss.

Reise- und Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz – ThürRKG gefördert.

Abweichend von Punkt I.4 ist für Besondere Projekte kein Eigenanteil zu erbringen.

9. Jugendraumbudget

Zur Förderung selbstorganisierter Jugendräume stellt der Jugendförderplan ein jährliches Jugendraumbudget in Höhe von 5.000,00 € bereit. Das Bewilligungsverfahren ist geregelt über das „Verfahren Jugendraumbudget“, in der jeweils geltenden Fassung.

Das „Verfahren Jugendraumbudget“ erarbeitet und beschließt die Arbeitsgemeinschaft der Träger der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land (gem. § 78 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss wird über Änderungen des „Verfahrens Jugendraumbudget“ in seiner nächsten Sitzung informiert.

Abweichend von Punkt I.4 ist für das Jugendraumbudget kein Eigenanteil zu erbringen.

III. Schlussbestimmungen

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land“ vom 13.10.2020 tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.